

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Aufhebung des Haltverbotes in der Gudrunstraße (linke Seite)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03139 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18423

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 06.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die im Rahmen der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in der Gudrunstraße in München-Neuhausen getroffene Anordnung eines absoluten Haltverbotes zurückzunehmen.

Die Anordnung betrifft die Ostseite der Gudrunstraße zwischen der Wendl-Dietrich-Straße und der Nibelungenstraße.

Die Gudrunstraße verläuft mit einer Gesamtfahrbahnbreite von 6 m zwischen der Wendl-Dietrich-Straße und der Nibelungenstraße als Einbahnstraße in nördliche Richtung.

In diesem Straßenabschnitt war bisher halbseitiges Gehwegparken an der Westseite der Straße angeordnet und markiert. An der Ostseite der Straße hatte sich über die Jahre das – nicht angeordnete – Gehwegparken eingebürgert.

Die Einrichtung von Parklizenzengebieten erfordert für alle Straßen des Gebiets konkrete

Regelungen und entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen für das Parken von Kraftfahrzeugen.

Für den gesamten Bereich der Gudrunstraße wurde Bewohnerparken (Parken nur mit Parkausweis „Rotkreuzplatz Nord“) angeordnet. An der Ostseite der Gudrunstraße wurde ein absolutes Haltverbot angebracht. Gleichzeitig war die an der Westseite der Gudrunstraße noch vorhandene Markierung der Gehwegparkplätze zu entfernen. Durch eine witterungsbedingte Verzögerung konnten die Markierungen nicht mehr vor dem Winter entfernt werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2020 nachgeholt. Aufgrund der noch immer vorhandenen Markierungen für das Gehwegparken ist dies dort nach wie vor erlaubt und gilt als angeordnet. Gleichzeitig ist das Haltverbot auf der Ostseite bereits gültig.

Gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum ruhenden Verkehr hat das Parken von Kraftfahrzeugen am rechten Straßenrand – in Einbahnstraßen ggf. auch am linken Straßenrand – zu erfolgen. Das Parken auf dem Gehweg stellt eine Ausnahme davon dar und müsste mit Zeichen 315 StVO angeordnet und ggf. entsprechend markiert werden. Die Möglichkeit, das Parken auf dem Gehweg anzuordnen, setzt unter anderem voraus, dass eine ausreichende Restgehwegbreite verbleibt, um den Fußgängerverkehr auch im Begegnungsverkehr bei Benutzung von Gehhilfen, Kinderwagen o.ä. weiterhin zu ermöglichen.

Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sieht für straßenbegleitende Gehwege eine Regelbreite von 2,50 m vor. An Bestandsstraßen wurde eine Breite von 1,60 m als die absolute Untergrenze angesetzt, bei der ein Begegnungsverkehr von Fußgänger*innen gerade noch möglich ist. Bei einer halbseitigen Beparkung der Gehwege an der Gudrunstraße hätte sich eine Restgehwegbreite von maximal 1,70 m ergeben.

In der Planung aller neu einzurichtenden Lizenzgebiete wird der Grundgedanke der vom Stadtrat beschlossenen Verkehrswende dahingehend umgesetzt, dass ein besonderes Augenmerk auf die Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität von Fußgänger*innen als schwächste Verkehrsteilnehmer*innen gerichtet wurde. Auf die Neuordnung bzw. das Aufrechterhalten von angeordnetem Gehwegparken wird daher grds. verzichtet.

In der Gudrunstraße reicht die verfügbare Fahrbahnbreite von 6m nicht aus, um beidseitiges Parken am Fahrbahnrand für Kraftfahrzeuge zu gestatten. Aufgrund der größeren Anzahl möglicher Stellplätze wurde für die Regelung des Parkens am Fahrbahnrand die in Fahrtrichtung linke Straßenseite gewählt. Um eine sichere Durchfahrt zu ermöglichen, war für die in Fahrtrichtung rechte Straßenseite (Ostseite) ein absolutes Haltverbot anzuordnen. Nach Entfernung der Markierungen wird an der Westseite der Gudrunstraße Parken nur noch am Fahrbahnrand gestattet sein. Dadurch wird sich auch die Fahrbahn verengen und dem zu schnellen Fahren entgegengewirkt.

Im Umsetzungsbeschluss zum Parkraummanagement Sektor V (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 12345) wurde das beidseitige Gehwegparken in der Gudrunstraße thematisiert und im Ergebnis vom Stadtrat am 27.11.2018 entsprechend der aktuellen Anordnung beschlossen. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09, Neuhausen-Nymphenburg, hatte der Beschlussvorlage im Rahmen der Anhörung mehrheitlich zugestimmt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03139 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 28.11.2019, das Haltverbot in der Gudrunstraße zwischen Wendl-Dietrich-Straße und Nibelungenstraße aufzuheben, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03139 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532